



FAST FOREST e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Fast Forest“ nach der Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Deggendorf, mit dem Zusatz „e.V.“. Er hat seinen Sitz in Deggendorf. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. November eines jeden Kalenderjahres und dauert 12 Monate.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Ausbildung von Studenten. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Unterstützung der Forschung und Ausbildung, besonders im Bereich der Ingenieurwissenschaften an der Technischen Hochschule Deggendorf, durch Durchführung und Finanzierung von Forschungsprojekten,
 - b) Unterstützung bei der Anfertigung wissenschaftlicher Publikationen (Studien- und Abschlussarbeiten),
 - c) die Entwicklung und Fertigung von Rennwagen,
 - d) die Teilnahme an Veranstaltungen, die der Präsentation des Vereins und der Technischen Hochschule Deggendorf dienen.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- (3) Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt und die Vereinssatzung anerkennt.
- (2) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Verein zu richten. Die Entscheidung über die Aufnahmen erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Ehrenmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich durch besondere Dienste für den Verein ausgezeichnet hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Fördernde Mitglieder sind solche, die nicht aktiv an der Erfüllung des Vereinszwecks teilnehmen, aber den Vereinszweck in sonstiger Weise fördern möchten. Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (6) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Vereinsjahres.
- (7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Wochen im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind an die Satzung des Vereins gebunden und verpflichtet, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes nachzukommen sowie die Interessen des Vereins zu wahren, zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins und dessen Vertragspartner schädigen oder gefährden könnte.
- (2) Mitglieder haben die festgelegten Beiträge pünktlich zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre persönlichen Daten (Name, Adresse, E-Mail, Telefonnummer, Kontodaten) dem Vorstand innerhalb von vier Wochen mitzuteilen, sofern sich diese ändern.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) die Rechnungsprüfer,
- d) der Verein kann über einen Beirat verfügen.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei gewählten Mitgliedern, nämlich einem ersten Vorsitzenden, einem zweiten Vorsitzenden und einem Kassenwart. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstandes vertritt den Verein einzeln.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis Nachfolger gewählt sind.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Dem ersten Vorsitzenden (bei dessen Verhinderung dem zweiten Vorsitzenden) obliegt die Leitung der Mitgliederversammlung. Dem Kassenwart obliegt die Führung der Vereinskasse. Ferner ist es seine Aufgabe, die Mitgliedsbeiträge einzuziehen, die Ausgaben des Vereins zu tätigen und ebensolche auch zu überwachen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.
- (7) Wenn ein Mitglied des Vorstandes innerhalb der Amtsperiode ausscheidet oder für längere Zeit sein Amt nicht ausüben kann, so gehen die Aufgaben zunächst auf die anderen Mitglieder des Vorstandes über. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die entweder einen Nachfolger für das ausscheidende oder länger verhinderte Vorstandsmitglied oder einen vollständig neuen Vorstand wählen kann. Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder endet in jedem Fall mit der Neuwahl, die auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen soll.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Anschreiben in Textform durch den Vorstandsvorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzten vom Mitglied des Vereins in Textform bekannt gegebenen Kontaktdaten (Postanschrift, Fax-Nr., E-Mail und dergleichen) gerichtet wurde.

- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über:
- a) Beitragsbefreiungen,
 - b) Aufgaben des Vereins,
 - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - d) Beteiligung an Gesellschaften,
 - e) Aufnahme von Darlehen jeglicher Art,
 - f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - g) Mitgliedsbeiträge,
 - h) Änderung der Satzung,
 - i) Auflösung des Vereins.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied, außer es ist ein förderndes Mitglied, hat eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist von mindestens einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Den Vorstandsmitgliedern des Vereins ist eine Abschrift des Protokolls zuzuleiten.

§ 9 Wahlordnung

- (1) Der Vorstand wird in geheimer Wahl gewählt. Die übrigen Wahlen werden offen durchgeführt. Ein Kandidat für ein Vereinsamt ist gewählt, wenn er die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann.
- (2) Kandidieren zwei oder mehr Mitglieder für ein Vereinsamt und erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche absolute Mehrheit, so wird eine Stichwahl durchgeführt. An der Stichwahl nehmen die beiden Kandidaten teil, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können, bei Stimmengleichheit entsprechend mehr. In der Stichwahl genügt die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.

§ 10 Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer haben jederzeit das Recht auf Einsicht in alle Unterlagen des Vereins. Sie haben über die Informationen, die ihnen aufgrund ihres Amtes zugänglich sind, auch Mitgliedern gegenüber strengstes Stillschweigen zu bewahren. Über die Ergebnisse durchgeführter Prüfungen und ausgesprochener Empfehlungen sind Protokolle anzufertigen und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.
- (2) Die Rechnungsprüfer stellen der Mitgliederversammlung einen formalen Bericht ab über
 - a) Vollständigkeit und äußeres Erscheinungsbild der vorgelegten Unterlagen,
 - b) Ordnungsmäßigkeit der Rechnungsauslegung,

- c) satzungsgemäße und beschlusskonforme Verwendung der Mittel des Vereins.
 - d) Sie empfehlen der Mitgliederversammlung gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Gewinnen die Rechnungsprüfer den Eindruck, dass die Vereinsmittel nicht satzungsgemäß oder beschlusskonform verwendet wurden oder werden und dem Verein hieraus ein nicht unerheblicher Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht, haben sie den Vorstand unverzüglich über ihre Bedenken in Kenntnis zu setzen. Erforderlichenfalls haben sie das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die das weitere Vorgehen beschließt. Dem Vorstand ist Gelegenheit zu geben, unter Benennung des Einberufungsgrundes selbst diese außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Die Tätigkeitsperiode der Rechnungsprüfer entspricht der des Vorstandes. Einer der beiden Rechnungsprüfer kann einmal wiedergewählt werden.

§ 11 Beirat

Im Beirat tätige Personen müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Sie vertreten die Sachgebiete nach § 2 und werden von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Jedes Beiratsmitglied ist einzeln zu wählen.

Der Beirat berät den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins, die an den Beirat herantreten oder von ihm aufgenommen werden. Der Vorstand kann den Beirat in alle wichtigen Angelegenheiten miteinbeziehen.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Verein der Freunde und Förderer der Fachhochschule Deggendorf e.V.“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Haftung

- (1) Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.
- (2) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus fahrlässigem Verhalten. Dies gilt auch und insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen.
- (3) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern, die bei der jährlichen Sicherheitsunterweisung der Technischen Hochschule Deggendorf nicht teilnehmen, für keinerlei Schäden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes haften nicht für Schäden, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung entstanden sind und nur auf fahrlässigem Verhalten beruhen.

§ 15 Änderungen der Satzung

- (1) Für Änderungen der Satzung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Änderungen der Satzung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Änderungen der Satzung, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald per Anschreiben mitgeteilt werden.

§ 16 Geheimhaltung

- (1) Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, alle vom Verein, dessen Mitgliedern und dessen Unterstützern bereitgestellten Erkenntnisse und Informationen geheim zu halten. Die Vereinsmitglieder sind nicht befugt, diese Informationen ohne ausdrückliches Einverständnis des Urhebers für private Zwecke zu verwenden.
- (2) Die Verpflichtungen bleiben nach Austritt aus dem Verein bestehen.

Deggendorf, den 01.05.2017

Vorname, Name, 1. Vorstand Unterschrift

Vorname, Name, 2. Vorstand Unterschrift

Vorname, Name, Kassenwart Unterschrift